



# KREISVERWALTUNG BITBURG-PRÜM

E



Kreisverwaltung Bitburg-Prüm • Postfach 1365 • 54634 Bitburg

Trierer Straße 1  
54634 Bitburg

Telefon (06561) 15 - 0  
Telefax (06561) 15 - 350



Aktenzeichen	Auskunft erteilt	Durchwahl	Zimmer	Bitburg,
14/9903246/20				24.11.2000

Grundstück: Sefferweich, - A  
Flurstück : 31-F6, 41-F6, 49-F4, 51-F4, 52-F4, 53-F4, 55-F4, 60-F4,  
Bauantrag:  
 Errichtung von 7 Winkraftanlagen Tacke TW 1.5s mit 85,00  
 Nachtrag: Änderung des Anlagentyps " Südwind S 70"

## Ä N D E R U N G S - B A U G E N E H M I G U N G \*\*\*\*\*

Sehr geehrter

Auf Ihren Antrag wird Ihnen nach § 70 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.98 (GVBl. S. 365) in der jeweils gültigen Fassung, unbeschadet der Rechte Dritter, die **Genehmigung für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.**

Das Bauvorhaben ist entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen durchzuführen.

Die Baugenehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 70 Abs. 1 LBauO). Sie erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Zustellung nicht mit dem Bauvorhaben begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu vier Jahre verlängert werden.

Die **Kosten** dieser Baugenehmigung haben Sie gemäß den §§ 2, 10, 11, 13 und 14 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 in der jeweils gültigen Fassung zu tragen.

Bankverbindungen  
 Kreissparkasse Bitburg-Prüm (BLZ 586 500 30) 141  
 Volksbank Bitburg eG (BLZ 586 601 01) 1000  
 Postbank Köln (BLZ 370 100 50) 23 451 - 503

Sprechzeiten  
 mo. bis mi.: von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr  
 donnerstags: von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr  
 freitags: von 8.00 - 12.00 Uhr



Die Aufteilung und Berechnung der Kosten entnehmen Sie bitte der beiliegenden Kostenfestsetzung.

Gemäß § 69 Abs. 1 Landesbauordnung (LBauO) ergeht die Baugenehmigung unter Zulassung einer Abweichung von § 8 LBauO.

Mit dieser Änderungsbaugenehmigung werden folgende Baumaßnahmen genehmigt:

Die Errichtung von sieben Windkraftanlagen vom Typ Südwind S 70 mit einer Gesamthöhe von 120 m, einer Nabenhöhe von 85 m und einem Rotorradius von 35 m auf den mit der Genehmigung vom 30.07.1999, Az.: 14/9903246/11, genehmigten Standorten.

Auflagen und Bedingungen zur Änderungsgenehmigung:

1. Bedingung:

Die Windkraftanlagen dürfen erst nach Vorlage einer geprüften statischen Berechnung und Ausführungszeichnungen, der maschinentechnischen Gutachten und der Bodengutachten errichtet werden. Bei der statischen Berechnung ist die Stellung der Windkraftanlagen untereinander zu berücksichtigen. Die statische Berechnung muss von einer in der Anlage 2 des gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport - Oberste Landesplanungsbehörde -, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 18.02.1999, Ministerialblatt vom 19. März 1999, Nr. 6, Seite 148 ff., aufgeführten Stelle geprüft sein. *est.*

2. Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen nachstehende Werte nicht überschreitet:

Malbergweich - Ortseingang nördlich L 34  
(Immissionspunkt A; X: 2.539.299, Y: 5.546.954)

tags: 36,3 dB(A)  
nachts: 36,3 dB(A)

Malbergweich - Ortseingang südlich L 34  
(Immissionspunkt B; X: 2.539.275, Y: 5.546.851)

tags: 35,9 dB(A)  
nachts: 35,9 dB(A)

Staffelstein - (Immissionspunkt C; X: 2.538.552, Y: 5.547.018)

tags: 43,9 dB(A)  
nachts: 43,9 dB(A)

Sefferweich - südlich L 34  
(Immissionspunkt D; X: 2.537.608, Y: 5.547.140)

tags: 40,6 dB(A)  
nachts: 40,6 dB(A)

*Änderungsermächtigung*

- Sefferweich - nördlich L 34  
(Immissionspunkt E; X: 2.537.577, Y: 5.547.319)  
tags: 41,4 dB(A)  
nachts: 41,4 dB(A)
  
- Birkenhof - (Immissionspunkt F; X: 2.539.755, Y: 5.547.855)  
tags: 34,9 dB(A)  
nachts: 34,9 dB(A)
  
- Sefferweich - Nord (Immissionspunkt G; X: 2.537.412, Y: 5.547.398)  
tags: 39,6 dB(A)  
nachts: 39,6 dB(A)
  
- Wochenendhaus Nord (Immissionspunkt H; X: 2.537.488, Y: 5.547.796)  
tags: 41,7 dB(A)  
nachts: 41,7 dB(A)
  
- Wochenendhaus Mitte (Immissionspunkt I, X: 2.537.389, Y: 5.547.684)  
tags: 40,2 dB(A)  
nachts: 40,2 dB(A)

Die maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einem Dorfgebiet zugeordnet.  
Hier gelten als Geamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte:

- tags: 60 dB(A)
- nachts: 45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage nicht mehr als um 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98-).

3. Um sicher zu gehen, dass eine nach FGW-Richtlinien relevante Tonhaltigkeit nicht auftritt, ist der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier vor Inbetriebnahme der Anlagen ein neuer Messbericht vorzulegen, der den Nachweis erbringt, dass durch die vorgenommene Modifikation an dem Windenergieanlagentyp Protec BD70 (Verwendung eines schräg verzahnten Getriebes) eine Tonhaltigkeit nicht mehr auftritt.

Vom Antragsteller ist nachzuweisen, dass es sich bei dem neu vermessenen Modell einer Protec MD70 um die gleiche Baureihe der in Sefferweich installierten Anlagen handelt.

4. Als weitere Alternative wird dem Antragsteller anheim gestellt, innerhalb des ersten Betriebsjahres durch eine Lärmimmissionsmessung die Einhaltung

des oben angegebenen Immissionsanteiles an Geräuschen am maßgeblichen Immissionspunkt Staffelstein (C) nachzuweisen.

5. Wird in dem neu vorzulegenden Messbericht eine nach FGW-Richtlinie zu berücksichtigende Tonhaltigkeit (mindestens 3 dB(A) nachgewiesen oder in der Lärmimmissionsmessung eine Überschreitung des geforderten Immissionsanteiles festgestellt, so sind die beiden Windkraftanlagen Nrn. 6 und 7 (Bezeichnung laut Schallimmissionsprognose) im Nachtzeitraum so weit leistungsreduziert zu betreiben, dass keine Tonhaltigkeit auftritt.

6. Die Windkraftanlagen Nrn. 2 bis 6 und 7 sind so auszurüsten, dass bei Sonnenschein (mindestens 120 W/m<sup>2</sup>) und Winden aus passenden Richtungen durch zwangsläufig wirkende Abschalteneinrichtungen sichergestellt wird, dass Benutzer der Gebäude

- Sefferweich, Immissionspunkt F (Gaus-Krüger-Koordinaten X: 2.537.516; Y: 5.547.046)
- Wochenendhaus, Immissionspunkt S (Gaus-Krüger-Koordinaten X: 2.537.507, Y: 5.547.793)
- Wochenendhaus, Immissionspunkt T (Gaus-Krüger-Koordinaten X: 2.537.400, Y: 5.547.679)

Bestätigt  
Fischer

bei Addition der Zeiten aller schatten werfenden Windkraftanlagen nicht länger als 30 Minuten pro Tag und maximal 30 Stunden pro Jahr Gesamteinwirkungszeit durch Schattenwurf beaufschlagt werden.

7. Bezüglich der Punkte 2 bis 6 wird auf Folgendes hingewiesen:

Die vorgelegten schalltechnischen Gutachten zum hier beantragten Windenergieanlagentyp Protec MD70 weisen einen Schallleistungspegel der Anlage bei 65 m Nabenhöhe von 104 dB(A) bei 95 %iger Nennleistung bzw. bei einer Windgeschwindigkeit von 10 m/s in 10 m Höhe nach. Nach Angabe des Messinstituts ändert sich dieser Wert nicht bei höheren Nabenhöhen.

Aufgrund der vorgenannten Gutachten ist nicht von dem für den ursprünglich geplanten Windkraftanlagentyp Tacke TW 1.5S angegebenen Schallleistungspegel von 105 dB(A) bei Windgeschwindigkeiten von 10 m/s in 10 m Höhe auszugehen, sondern von dem für die Protec MD70 angegebenen Schallleistungspegel von 104 dB(A).

Insofern beziehen sich die oben angegebenen Immissionsanteile an Geräuschen auf die in der Schallimmissionsprognose vom 05.06.1999 ermittelten Werte bei einem relevanten Schallleistungspegel von 104 dB(A).

Der vorliegende Messbericht weist im Bereich der Nennleistung (bei Windgeschwindigkeiten von 9 m/s in 10 m Höhe) einen nach den FGW-Richtlinien relevanten Tonzuschlag von 3 dB(A) im Nahbereich aus. Im Zuge von Zusatzmessungen wurde festgestellt, dass im Bereich der Nennleistung eine Auffälligkeit der tonalen Komponenten des Anlagengeräusches in Entfernungen von > 300 m weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Da sich diese Ergebnisse laut Messinstitut jedoch nicht unmittelbar auf andere Standorte übertragen lassen, kann ein Einfluss der Tonhaltigkeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden.